

## Satzung

### **des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 14.12.2009**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 646/SGV NRW 2021) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW, S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 394) hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 10.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührengegenstand**

Für die Inanspruchnahme der vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Diese Satzung gilt nicht für ausgeschlossene Abfälle im Sinne der Abfallentsorgungssatzung des Rhein-Erft-Kreises.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren sind die kreisangehörigen Kommunen und alle Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verpflichtet, welche die vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nehmen, sowie die von ihnen mit der Verbringung von Abfällen in diese Anlagen Beauftragten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gebührensätze

Ab 01. Januar 2010 gelten folgende Gebührensätze:

1.	Haus- und Sperrmüll	152,02 €/t
2.	Rechengut, Sandfangrückstände, Straßenkehricht Marktabfälle ( Infrastrukturabfälle )	152,02 €/t
3.	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (alle überlassungspflichtigen Abfallarten gem. Abfallsatzung des Rhein-Erft-Kreises)	152,02 €/t
4.	Garten- und Parkabfall (nicht vorsortiert)	152,02 €/t
5.	Bioabfall, Garten- u. Parkabfall (vorsortiert)	101,30 €/t
6.	Kleinanliefererstation Sperrmüll, Baumischabfall u.a. bei einer Mindestgebühr von	152,02 €/t 5,00 €/Anlieferung
7.	Grünabfälle, Selbstanlieferungen Haus Forst, Kerpen	101,30 €/t
8.	Grünabfälle, PKW-Kofferraumanlieferungen, VZEK Erftstadt	5,00 €/Anlieferung
9.	Papier, Metall, Hohlglas (Verpackungen), Leichtstoffverpackungen und Schadstoffe (mit Ausnahme von Starterbatterien und Altöl) in haushaltsüblichen Mengen sowie Elektroaltgeräte gem. ElektroG soweit diese Abfälle sortenrein angeliefert werden	gebührenfrei

### § 4

#### Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung ist sofort in bar bzw. EC-Cash an der Kasse der Abfallentsorgungsanlage zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Kommunen sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Rhein-Erft-Kreis als Daueranlieferer anerkannt worden sind. Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer ist
  - a) die monatliche Anlieferung von mehr als 10 t/Monat bzw. mehr als 120 t/Jahr

und

b) die Vorlage einer Einzugsermächtigung

und

c) die schriftliche Zustimmung des Rhein-Erft-Kreises.

Für die kreisangehörigen Kommunen und die anerkannten Dauieranlieferer erfolgt die Gebührenerhebung durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

§ 3 der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Fassung vom 23.12.2008 (Abl. Rhein-Erft-Kreis Nr. 35/08 vom 30.12.2008) ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem 01.01.2010 entstanden sind.